universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlordnung für die Wahl zum
Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. November 2015

45. Jahrgang
Nr. 48
24. November 2015

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 23. November 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 39 vom 17. September 2015) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Zusammensetzung des Wahlgremiums 4
§ 3 Verbundene Wahl 4
§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens 4
§ 5 Wahlsystem 5
§ 6 Stellvertreterinnen 6
§ 7 Wahlperiode 6
§ 8 Wahlberechtigung 6
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten 7
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten 7
§ 11 Fristen 7

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane 8

§ 12 Wahlorgane 8
§ 13 Wahlvorstand 8
§ 14 Wahlleitung 8
§ 15 Wahlprüfungsausschuss 8

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl 8

§ 16 Wahlbekanntmachung 8
§ 17 Wahlvorschläge 9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge 9
§ 19 Stimmzettel 10
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung 10
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen 11
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen 11
§ 23 Ungültige Stimmzettel 12
§ 24 Niederschrift 12
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses 12

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung 13

§ 26 Wahlanfechtung 13
§ 27 Wiederholung der Wahl 13
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen 13

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften 13

§ 29 Einberufung des Wahlgremiums 13
§ 30 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen 14
§ 31 Inkrafttreten 14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Wahlgremium der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Wahlgremium).

§ 2
Zusammensetzung des Wahlgremiums

(1) Das Wahlgremium i.S.d. § 21 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen,
- drei Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und
- drei Studentinnen.

(2) Die Mitglieder des Wahlgremiums wählen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und deren Stellvertreterinnen.

§ 3
Verbundene Wahl

Die Wahl des Wahlgremiums soll als verbundene Wahl mit den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 4
Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Mitglieder des Wahlgremiums erfolgt durch die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

a) Hochschullehrerinnen,
b) akademischen Mitarbeiterinnen,
c) Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und
d) Studentinnen.

(4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 5
Wahlsystem

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen drei Kandidatinnen je Gruppe, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Sitze des Wahlgremiums werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger als drei Kandidatinnen vorgeschlagen oder bleiben Sitze nach Absatz 3 bis 5 unbesetzt, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

(7) Die Mitgliedschaft im Wahlgremium erlischt durch
a) Tod;
b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreterin, so rücken die nach Absatz 2 bis 4 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt, wenn die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 6
Stellvertreterinnen

(1) In allen Gruppen sind die Ersatzmitglieder gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt der Vorsitzenden des Wahlgremiums rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert seine Stellvertretung.

§ 7
Wahlperiode

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Wahlgremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Wahlgremiums fort.

§ 8
Wahlberechtigung

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene ordentliche Studentinnen oder Weiterbildungsstudentinnen sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in

welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9
Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie – ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gemäß Absatz 2 – in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf Basis der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Wahlberechtigten Name, Vorname sowie das Geburtsdatum.

(4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10
Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die weiblichen Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11
Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei Wiederholungs- und Nachwahlen legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Wiederholungs- und Nachwahlen.

§ 13
Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt nach Maßgabe dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14
Wahlleitung

Die Wahlleitung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Der Wahlleitung unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15
Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16
Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;

5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen eine Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17
Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge können mehrere Kandidatinnen umfassen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden. Neben einer Kandidatur für das Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen kann auch für einen Fakultätsrat und den Senat sowie den Vorstand des BZL und in der Gruppe der Studierenden für die Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte kandidiert werden. Eine Kandidatin kann jeweils nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Unterstützende dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. Die Angaben der Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 3;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Unterschrift der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören;
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertretung.

(4) Haben Wahlberechtigte auf mehr Wahlvorschlägen unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidaturen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist universitätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19
Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählerinnengruppen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

§ 20
Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag versendet.

(2) Die Briefwahlunterlagen umfassen den amtlichen Stimmzettel mit dem zugehörigen amtlichen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können die Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe ist im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. der Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. der Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, dass der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechenden festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von den Regelungen in § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder

- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, oder
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- Wahlumschlag oder Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder
- der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21
Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen

(1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studentinnenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studentinnenausweis erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studentinnenausweis zu vermerken. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel sodann in die Wahlurne werfen.

(2) Auf besonderen Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 6.

§ 22
Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen von der Wahlleitung spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach Schließung der Wahllokale am letzten Wahltag beginnen, spätestens am Folgetag. Die Auszählung erfolgt unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von der Wahlleitung dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5, Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
2. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste;
3. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23
Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24
Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstands und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wählerinnen je Mitgliedergruppe;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe;
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin;
7. die Zahl der Stimmen für jede Liste;
8. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen;
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen und ihrer Stellvertreterinnen;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

§ 25
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder des Wahlgremiums;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaturen.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26
Wahlanfechtung

(1) Die Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt ihre bzw. seine Entscheidung der bzw. dem Einspruchsführenden mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27
Wiederholung der Wahl

Erklärt die Rektorin bzw. der Rektor die Wahl in einer Mitgliedergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl für diese Mitgliedergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturunterlagen, Auszählunterlagen, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel in schriftlicher und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29
Einberufung des Wahlgremiums

Die amtierende zentrale Gleichstellungsbeauftragte beruft die Mitglieder des neu gewählten Wahlgremiums zur konstituierenden Sitzung ein und bestellt mit deren Einvernehmen eine Vorsitzende. Diese ist zugleich Wahlleiterin für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 30
Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Das Wahlgremium legt die Fristen für die Bewerbung um das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen fest und schreibt die zu besetzenden Positionen hochschulöffentlich aus. Wählbar sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Die Wahlsitzung wird von der Wahlleiterin geleitet; sie ist ebenfalls stimmberechtigt. Die gewählte zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird sodann vom Rektorat bestellt.

(2) Die bis zu drei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden auf deren Vorschlag in einem gesonderten Wahlgang gewählt, sobald die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt und bestellt ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 43 vom 15. November 2007) außer Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2015.

Bonn, 23. November 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch